

Rückmeldung SOCIALBERN zur informellen Fachkonsultation der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Förder- und Schutzverordnung, KFSV)

Bern, 19. August 2020

z.H. KJA:	- per E-Mail an sarah.waeber@be.ch - bis Mittwoch, 19. August 2020
-----------	--

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Allgemeines	<p><i>Wir danken Ihnen für den Einbezug und die Möglichkeit, zur KFSV Stellung zu nehmen.</i></p>	
	<p><i>Die Unterlagen sind gut erläutert, klar strukturiert und konzeptionell sauber erarbeitet. Diese Ausgangslage ermöglicht, qualifiziert und präzise Stellung zu nehmen mit dem Ziel, einen weiteren Beitrag zur Bereitstellung einer soliden und verlässlichen gesetzlichen Grundlage zu leisten. Besten Dank für Ihre Arbeiten und die sorgfältige Prüfung bzw. die Berücksichtigung unserer Überlegungen.</i></p>	
	<p>Wir gehen davon aus, dass neben Fragen zu Bewilligung, Aufsicht und Meldepflicht auch Fragen zur Abgeltung der Nebenkosten und der nicht-sonderpädagogischen Transportkosten von Kindern in Wohnheimen im Grundsatz in der PVO (der Nachfolgeverordnung der kantonalen PAVO), mit Verweis auf zusätzliche Bestimmungen, geregelt werden und diese ebenfalls bei den Partnern vernehmlassst werden.</p>	<p>Informelle Vernehmlassung der PVO zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, da diese wesentliche Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung beinhaltet.</p>
<p>Mit den Systemwechseln bFSL und REVOS 2020 gibt es viele Änderungen im administrativen Bereich, welche insbesondere in der Implementierungsphase viele Anpassungen und beträchtlicher Mehraufwand generieren. Die Umsetzung braucht Zeit und gesunder Pragmatismus auf allen Seiten.</p>		

Situation der Kleininstitutionen:

Es wird davon ausgegangen, dass in der PVO wie bisher Leistungserbringer*innen mit 4 oder mehr Pflegekindern im Sinne von «Heimen» definiert werden. Kleininstitutionen als Zwischenform zwischen Pflegefamilien und klassischen Institutionen ermöglichen einerseits eine enge soziale Einbindung und hohe Kindesorientierung analog der Pflegefamilie, zugleich aber auch verstärkte fachliche Kompetenzen analog dem institutionellen Setting.

- Die KFSV und der Vortrag machen keinerlei Differenzierungen zwischen mittleren/grossen und kleinen Leistungserbringenden. Es gilt in der Umsetzung der KFSV darauf zu achten, dass die vielfältigen Anforderungen gerade bei kleinen Institutionen angemessen sowie unter Berücksichtigung von Aufwand und Ertrag umgesetzt werden.
- In der PVO und dem zugehörigen Vortrag werden wesentliche Elemente wie Bewilligung, Aufsicht und Meldepflicht definiert. In dieser Vorlage soll auf die spezifische Situation von kleineren Institutionen eingegangen werden. Entsprechenden Regelungen sollen angemessen und der Ressourcensituation entsprechend definiert werden, unter dem Fokus von bestmöglichem Schutz und Förderung der Kinder.

Artikel 1

Leistungsangebot: Grundlagen

Artikel 2

Leistungsangebot: Stationäre Leistungen

Im Leistungsangebot sind folgende Leistungen nicht explizit aufgeführt.

- Halbgeschlossene Unterbringungen
- KiG-Plätze (im Gegensatz zu den KaB-Plätzen, die explizit aufgeführt sind)

Leistungsangebot im Gesetz ergänzen oder zumindest entsprechende Hinweise im Vortrag anfügen.

<p>Artikel 3 Leistungsangebot: Ambulante Leistungen</p>	<p>Die bewährten Beratungsangebote verschiedener Institutionen (z.B. Nathalie Stiftung, Blindenschule) fehlen in der Übersicht des Leistungsangebots. Sind sie nicht an anderweitig gesetzlich verankert, würde diesen Angeboten die gesetzliche Basis entzogen. Sie sollten demnach im Leistungsangebot explizit aufgeführt werden.</p>	<p>Neuer lit. in der Verordnung: Beratungsangebote e</p>
	<p>Zur Intensivbegleitung (lit. e): Zur Begründung der höheren Tarife im Vergleich zur sozialpädagogischen Familienbegleitung (lit. d) [vgl. auch Art. 24] wäre es sinnvoll, im Vortrag die zusätzlichen Anforderungen an die Leistungserbringung festzuhalten (Anforderungen an Personal, interdisziplinäre Leistungserbringung (Sozialpädagogik und Psychologie), konsiliarpsychiatrische Leistungen, Pikettdienste, etc.)</p>	<p>Ergänzung im Vortrag.</p>
<p>Artikel 4 Angebots- und Kostenplanung: Grundsätze</p>		
<p>Artikel 5 Angebots- und Kostenplanung: Berichterstattung</p>		
<p>Artikel 6 Angebots- und Kostenplanung: Mitwirkung bei der Berichterstattung</p>	<p>Das explizite Festhalten am partizipativen Miteinbezug der drei genannten Gruppen und ihren Fachorganisationen wird sehr begrüsst.</p>	
<p>Artikel 7 Angebots- und Kostenplanung: Berichtsinhalte</p>		
<p>Artikel 8 LV: Trägerschaft</p>	<p>Abs. 1, Anforderung an Trägerschaft: Geringfügige Anpassung gemäss Vorschlag rechts.</p>	<p>Abs. 1 anpassen: Die Trägerschaft der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers verfügt über Fachkompetenzen in den Bereichen Betriebswirtschaft Finanzen, Personal und Pädagogik/Sonderpädagogik Betreuung.</p>

Artikel 9

LV: Org. bei ausschliessl. amb. Leistungen

Es ist unverständlich, wieso die für die stationären Leistungserbringer vorgesehene Auflage der personellen Trennung zwischen Trägerschaft und operativer Leitung nicht auch für ambulante Leistungserbringer gelten sollen. Die für die stationären Leistungserbringer angebrachten Argumente können auch für die ambulanten Leistungserbringer verwendet werden.

Diese Ungleichbehandlung lässt sich nicht rechtfertigen, da letztlich bei allen Angeboten das Kindeswohl sowie eine qualitativ ansprechende Leistungserstellung in nachhaltigen Strukturen im Vordergrund steht.

Art. 9 streichen.

Artikel 10

LV: Termine Controlling

Der Wunsch der Bereitstellung des revidierten und (ev. durch die Mitgliederversammlung) verabschiedeten Abschlusses per 31.03. ist aus Sicht DIJ verständlich, aber gerade für grössere Institutionen mit Leistungsverträgen mit verschiedenen Partnern und ehrenamtlicher Trägerschaft zu sportlich. Zudem gewährt das OR gemäss Art. 958 eine Frist von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs zur Genehmigung des Geschäftsberichts.

Vorschlag: 31. Mai.

Alternativ wäre auch ein zweistufiges Vorgehen möglich, analog dem heutigen Vorgehen beim ALBA. Hier werden per 31.03. gewisse Zwischenunterlagen eingefordert; sämtliche definitiven Unterlagen müssen dann per 30. Juni eingereicht werden.

Abs. 1 anpassen:

Die für die Ausübung des Leistungs- und Finanzcontrollings erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz spätestens am ~~31. März~~ **31. Mai** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Artikel 11

LV: Termine Daten Leistungsnutzung

Statt eine Frist für jede einzelne Leistungsnutzung festzulegen, wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, fixe, idealerweise halbjährliche Stichtage festzulegen, an jenen jeweils die Daten gebündelt eingereicht werden (Termin: Jeweils ein Monat nach Semesterende).

Art. 11 anpassen:

¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz **halbjährlich**
a die Nutzungsdaten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger ~~spätestens vier Monate nach dem Leistungsbeginn,~~
b das Ende des Leistungsbezugs ~~spätestens vier Monate~~ nach ordentlicher Beendigung oder Abbruch der Leistung.

Artikel 12

LV stationär: Vertragsabschluss

Gemäss Vortrag enthalten die Leistungsbeschreibungen **Angaben zur gewählten Methodik**. Es sollte im Vortrag festgehalten sein, dass die Wahl der fachlichen Methodik durch die Fachpersonen der Leistungserbringenden getroffen wird (basierend auf dem pädagogischen Konzept, welches vermutlich Teil der Betriebsbewilligungsvoraussetzung sein wird). Aus Sicht Praxis ist hier möglichst viel Spielraum angezeigt. Standardisierte bzw. sogenannt evidenzbasierte Methoden entsprechen nicht immer dem individuellen Förder- und Betreuungsbedarf von Kindern und Jugendlichen. Daher sollte die fachliche Methodik den Fachpersonen der Leistungserbringenden überlassen werden. Der Fokus der DIJ sollte auf zeitgemässe und fundierte Aus- und Weiterbildung des Personals gerichtet sein.

Ergänzen im Vortrag zur Klarstellung:

«[...] Die **von den Leistungserbringenden eingereichten** Leistungsbeschreibungen enthalten auch Angaben zur Methode sowie zu den angewendeten Instrumenten und Hilfsmitteln, die der Erreichung der Leistungsziele dienen.

Artikel 13

LV stationär: Leistungspauschale

Abs. 2, Verrechnung im Austrittsmonat:

«Im Eintritts- und Austrittsmonat werden die Leistungstage vom Eintrittstag bis Monatsende beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag mit einem Tagestarif abgegolten.»

Diese Regelung bedeutet eine massive Verschlechterung im Vergleich zur heutigen Praxis des ALBA und der KESB bei unterjährig-ten Kündigungen. Die aktuelle einvernehmlich vereinbarte Regelung lautet: «Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats. Die Tage bis zur Kündigungsfrist können verrechnet werden.»

Da eine kurzfristige Neubesetzung insbesondere bei längerfristigen Unterbringungen i.d.R. nicht möglich ist und praktisch sämtliche Kosten unverändert anfallen, soll die bestehende Regelung übernommen werden. Dies auch deshalb, weil diese Regelung in der Berechnung der heutigen durchschnittlichen Auslastung (vgl. Anhang 1 KFSV) mitberücksichtigt ist.

Bei einer Unterbringung in einer Einrichtung mit besonderer Volksschule sollte die Verrechnung wie bisher auf dem Schuljahr basieren. Die bestehende Regelung gemäss Anhang 2 zu den LV des ALBA «Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Kalendertage können ab, resp. bis dahin verrechnet werden.» soll daher übernommen werden, da die Tarifberechnungen auf dem gesamten Schuljahr beruhen. D.h. Eintrittstag 1. August, Austrittstag 31. Juli.

Wir unterstützen im Grundsatz das Anliegen, Doppelfinanzierungen möglichst zu vermeiden und die Zahl der Platzierungen in temporären Krisenaufenthalten möglichst gering zu halten. In der Realität sind aber **temporäre externe Aufenthalte** von Kindern beispielsweise im Neuhaus oder in einer Kriseninterventionsgruppe zur Sicherstellung des Kindeswohls kaum zu verhindern. In einem solchen müssen die abgebenden Institutionen aber ihre weiterlaufenden Kosten gedeckt erhalten. Wird dem Kind unverändert der Wohnplatz reserviert, ist eine angemessene **Reservationsstaxe** in Form eines reduzierten Tagesansatzes zwingend.

Abs. 2 anpassen / ergänzen:

«Bei einer befristeten Unterbringung werden im Eintritts- und Austrittsmonat werden die Leistungstage vom Eintrittstag bis Monatsende beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag mit einem zum Tagestarif abgegolten.

Bei einer unbefristeten Unterbringung werden im Eintrittsmonat die Leistungstage vom Eintrittstag bis Monatsende zum Tagestarif abgegolten. Bei einer ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats. Die Tage bis zur Kündigungsfrist werden zum Tagestarif abgegolten.»

Gemäss Rückmeldung links in geeigneter Form in Gesetz (zusätzlicher Absatz 3?) und im Vortrag festhalten.

Aufnahme in der Verordnung, bzw. Hinweis in der Verordnung auf die Regelung der Reservationstaxe in Form eines reduzierten Tagesansatzes in einer Richtlinie wie einer Tarifregelung.

Artikel 14

LV stationär: Zusammensetzung Leistungspauschale

Gemäss Art. 19 wird der Zusammenschluss mehrerer Institutionen unter einer Trägerschaft explizit gefördert. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Kosten einer möglichen übergeordneten Geschäftsstelle (Beispiel Stiftung zkj im Kt. Zürich) den Betriebskosten- und Infrastrukturanteilen des Leistungsvertrags (bzw. bei mehreren Leistungsverträgen aufgeschlüsselt) angerechnet werden können.

Artikel 15

LV stationär: Betriebskostenanteil

Bei der Festlegung des Betriebskostenanteils fehlen **Referenzierungen zur Entwicklung der Abgeltung**, wie dies bei den ambulanten Leistungen unter Art. 22 festgehalten ist. Sind diese in der PVO festgelegt?

Wichtig ist, dass eine angemessene Entlohnung sichergestellt wird, beispielsweise mit Orientierung an Richtpositionen-Umschreibungen gemäss BERESUB.

Für die Anpassung des Betriebskostenanteils wäre eine Übernahme der bestehenden ALBA-Regelung für stationäre Leistungserbringung mit einer Mischrechnung aus einer prozentualen Anpassung beim Personalaufwand (gemäss Lohnsummenwachstum Kantonspersonal) plus einer prozentualen Anpassung beim Sachaufwand basierend auf der Jahresteuern gemäss Landesindex der Konsumentenpreise sinnvoll.

Zusätzlicher Abs. 2 zur Anpassung der Tarife unter Berücksichtigung Anpassung Personalaufwand in Anlehnung an das für das Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum und der Jahresteuern gemäss Landesindex der Konsumentenpreise.

Artikel 16

LV stationär: Infrastrukturanteil

Abs. 2 & 3:

Die Differenzierung der verschiedenen Infrastrukturanteile entspricht nach unserem Ermessen nicht ganz der Kategorisierung gemäss der anlässlich der Sitzung vom 29.08.2020 dargestellten Konzeption. Eine stärkere Differenzierung gemäss Schwere der Behinderung wäre sinnvoll. Zudem entstehen für KaB-Plätze (Art. 2, Abs. 1, lit. f) höhere Infrastrukturkosten als für die «standardmässige» Unterbringung von Kindern mit Behinderung (Art. 2, Abs. 1, lit. e) – es bräuchte hier folglich ebenfalls einen Zuschlag.

Hinweis zum Vortrag, Satz: «Um den monatlichen Aufwand zu bestimmen, wurde das Berechnungsmodell der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verwendet, dass sich zur Kostenberechnung im Heimbereich bewährt hat.»:

Dies ist so nicht korrekt, das Berechnungsmodell wurde bisher ausschliesslich im Altersbereich verwendet. Zudem herrschen unterschiedliche Ansichten darüber, ob sich das Modell mit den konkret von der GSI definierten Parametern tatsächlich bewährt hat.

Die im Entwurf präsentierten Infrastrukturpauschalen werden mit den konkreten Parametern und Zahlenwerten werden von versch. Institutionen als zu tief und zu wenig nachhaltig erachtet. Auch werden regionale Kostendifferenzen bezüglich Bodenpreise, Mietkosten (urbane vs. ländliche Gegenden) bei der Anwendung durchschnittlicher Bruttobaukosten als Berechnungsgrundlage nicht berücksichtigt und führen je nach Standort des Leistungserbringers zu Ungleichbehandlungen.

Verordnung, Abs. 2 & 3:

Verzicht auf die Nennung der konkreten Zuschläge in absoluten Geldbeträgen, zumindest in den ersten 5 Jahren bis zur Evaluation des Gesetzes. Zusätzlich sicherstellen, dass für KaB- und KiG-Plätze höhere Abgeltung möglich ist.

Anpassen im Vortrag:

«Um den monatlichen Aufwand zu bestimmen, wurde das Berechnungsmodell der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verwendet, ~~dass sich welches bereits heute zur Kostenberechnung im Heimbereich der Alters- und Pflegeheime Anwendung findet bewährt hat.~~»

Die im Entwurf präsentierten Infrastrukturpauschalen werden mit den konkreten Parametern und Zahlenwerten werden von versch. Institutionen als zu tief und zu wenig nachhaltig erachtet. Zudem soll im Modell Stadt-Land-Gefälle (Mietkosten, Bodenpreise) berücksichtigt werden.

Artikel 17

LV stationär: Jährl. Anpassung des Infrastrukturanteils

Artikel 18

LV stationär: Rechnungslegung etc.

Abs. 3:

Die DIJ kann zusätzliche Richtlinien zur Rechnungsführung erlassen. Hier ist grösste Zurückhaltung angesagt. Einerseits bestehen mit dem Kontenrahmen, der Anlagebuchhaltung und der Kostenrechnung) von CURAVIVA Schweiz bereits anerkannte Instrumente, welche schweizweit in den sozialen Institutionen Anwendung finden. Andererseits haben zahlreiche Institutionen auch mit anderen Direktionen und weiteren Leistungsbestellern Leistungsverträge – verschiedene Vorgaben und Richtlinien der Leistungsbesteller führen zu massivem Mehraufwand und können sich widersprechen.

Zurückhaltung in der Erstellung eigener Richtlinien. Zudem **Ergänzung im Vortrag**, letzter Abschnitt zu Art. 18.

«Eigene Richtlinien werden nur mit Zurückhaltung festgelegt und tragen dem Umstand Rechnung, dass zahlreiche Einrichtungen auch für andere Leistungsbesteller*innen Leistungen erbringen. Berücksichtigt werden insbesondere bereits vorhandene Branchenlösungen zur Rechnungslegung.»

Artikel 19

LV ambulant: Vertragliche Grundlage

Artikel 20

LV ambulant: Voraussetzungen Abschluss

Artikel 21

LV ambulant: Bemessung und Auszahlung

Artikel 22

LV ambulant: Anpassung der Tarife.

Da die Kosten nicht ausschliesslich aus Personalaufwand bestehen, empfiehlt sich analog der bestehenden ALBA-Regelung für die stationäre Leistungserbringung eine Mischrechnung aus einer prozentualen Anpassung beim Personalaufwand (gemäss Lohnsummenwachstum Kantonspersonal plus einer prozentualen Anpassung beim Sachaufwand basierend auf der Jahresteuernummer gemäss Landesindex der Konsumentenpreise).

Artikel 23

LV ambulant: Rechnungslegung/-führung

Artikel 24

LV ambulant: Revision

Abs. 2:

Sprachliche Ungereimtheit. Zudem fehlt ein Hinweis darauf, wer konkret den Prüfungsstandard vorgibt.

Artikel 25

Abgeltung Pflegefamilien: Vorfinanzierung

Abs. 2: lit. d fehlt in Verordnung. Vermutlich gehört hier eine Aussage zur Regelung des Kontakts mit der Ursprungsfamilie.

Abs. 2, lit. d. ergänzen gemäss Überlegungen links.

Zusätzliche Anmerkung:

Oftmals haben Institutionen mit Schulinternaten und Wohnheimen keine 365 Tage-Betreuung ermöglicht (ermöglichen können). Um trotzdem eine betriebliche günstige und für das Kind hilfreiche Betreuung während den Ferien und teilweise auch am Wochenende zusätzlich zu gewährleisten, haben Institutionen mit Kontakt- und Entlastungsfamilie zusammengearbeitet und diese mit in der Regel CHF 75.-/Nacht entschädigt, diese Kosten aber in der Monatspauschale der Jahresrechnung integriert und nicht als explizite zusätzliche Familienplatzierung abgerechnet. Wie soll das künftig gehandhabt werden? Hier wäre eine möglichst pragmatische Lösung bestimmt nützlich.

Artikel 26

Abgeltung Pflegefamilien: Bemessung der Abgeltung / Erhöhung der Abgeltung

Die grundsätzliche Harmonisierung der Abgeltungen wird sehr begrüsst.

Gleichzeitig wäre aber im Abgeltungsmodell eine Differenzierung zwischen Pflegefamilien, welche eigene Ganztagesstrukturen anbieten und solchen, welche von einem Schulbesuch des Kindes/Jugendlichen, d.h. von einer externen Tagesstruktur ausgehen, angemessen.

Artikel 27

Abgeltung Pflegefamilien: Erhöhung der Abgeltung

Die Erhöhung der Abgeltung um maximal x Franken wird darüber entscheiden, ob für anspruchsvolle, psychosozial schwer belastete Kinder/Jugendliche noch Pflegeeltern gefunden werden. Es wäre wichtig zu wissen, wie hoch diese maximale Erhöhung ist, um abschätzen zu können, ob die Abgeltungen die Praxis stützen.

Artikel 28

Abgeltung Pflegefamilien: Reduktion der Abgeltung

Artikel 29

Abgeltung Pflegefamilien: Auszahlung

Artikel 30 & 31

Kostenbeteiligung: Beteiligungspflicht Bezüger & Unterhaltspflichtige

Die vorgeschlagenen Kostenbeteiligungen bewegen sich grundsätzlich insgesamt auf einem eher massvollen Niveau. Bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 60'000 sind 4,5% Kostenbeteiligung aber nicht unerheblich.

Gerade im Behindertenbereich werden zudem die unterhaltspflichtigen Personen im Vergleich zur heutigen Situation viel stärker zur Kasse gebeten (zusätzlich werden auch die Preise für die Entlastungsangebote von CHF 30 auf CHF 50 angehoben, vgl. Art. 43). Dies könnte in gewissen Fällen dazu führen, dass auf Hilfe verzichtet bzw. zugewartet wird, bis das Familiensystem überbelastet ist und die Situation eskaliert.

Es empfiehlt sich, zum besseren Verständnis in den Ausführungen und Tabellen mit der erstmaligen Verwendung des Begriffs «Jahreseinkommen» zum Artikel im Vortrag auf die Erläuterungen zum Begriff «Jahreseinkommen» im Art. 34-39 hinzuweisen.

Beim vorgeschlagenen Modell sehen wir folgende Herausforderungen:

- Mit welcher fachlichen Begründung wird bei ambulantem Leistungsbezug im Gegensatz zum stationären Leistungsbezug von einer Kostenbeteiligung abgesehen? Der Entscheid, ob eine einvernehmliche Leistungsbeanspruchung ambulant oder stationär bezogen wird, sollte aus fachlichen Überlegungen im Sinne des Kindeswohls und nicht aus finanziellen Überlegungen der Sorgeberechtigten gefällt werden.
- Ein Kind mit schwerer Behinderung im Teilinternat mit einem entsprechend hohen Tarif führt zu einer höheren finanziellen Belastung für die Eltern als ein Kind in einer durchschnittlichen Institution für soziale Indikation mit Vollinternat. Wir erachten es als ethisch fragwürdig, dass diese Eltern eine höhere Kostenbeteiligung zu tragen haben, zumal sie selbst für die Betreuung an jenen Tagen besorgt sind, die nicht durch das Teilinternat abgedeckt sind.
Abgedeckt werden könnte dies, indem beispielsweise die effektive Kostenbeteiligung auf die Kosten eines Kalendertags (./ 365) heruntergebrochen und dann mit der Anzahl effektiver Aufenthaltstage multipliziert wird.
- Es fehlen explizite Hinweise zum Umgang mit der Kostenbeteiligung, wenn mehr als ein Kind der gleichen Sorgeberechtigten stationäre Leistungen bezieht.

Präzisierungen gemäss Bemerkungen links.

Keine Differenzierung bei der Kostenbeteiligung zwischen ambulanten und stationären Angeboten.

Abfederung des Effekts ungleich hoher Kostenbeteiligung bei Kindern mit schweren Behinderungen gemäss Vorschlag links (Kostenbeteiligung auf Basis Kalendertag).

Ergänzung mit geeigneter Formulierung in der Verordnung:
Die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern gemäss

Anhang 4 sind Maximalbeiträge für die Unterhaltspflichtigen, unabhängig von der Anzahl Kinder.

Artikel 32

Kostenbeteiligung: Ausnahmen

Die Möglichkeiten für Ausnahmen bei der Kostenbeteiligung werden begrüsst. Gleichzeitig besteht allerdings die Gefahr, dass Kinder mit Behinderungen primär aus Kostenüberlegungen (z.B. zur Vermeidung ausserordentlich hoher Transportkosten oder zur Vermeidung der Kostenbeteiligung) stationäre Leistungen beziehen sollen. Relevant ist somit die Frage, wann effektiv der Bezug einer stationären Leistung für den Schulbesuch unerlässlich ist. Diese Frage muss gemeinsam mit den Unterhaltspflichtigen aufgrund der konkreten Situation im Sinne des Kindeswohls besprochen werden. Die unter lit. a und lit b aufgeführten Kriterien der Schulwegdauer beziehen sich nur auf die Beteiligungspflicht; sie geben aber keine Antwort zur Frage, ob der Bezug einer stationären Leistung für den Schulbesuch unerlässlich ist.

Zusätzliche Erläuterungen zur Aussage «Ist der Bezug einer stationären Leistung unerlässlich [...]» analog den Bemerkungen links.

In der Praxis wird sich die Frage der Berechnung der üblichen Schulwegdauer stellen. So sind Schülertransporte häufig keine direkten Fahrten von Wohn- zu Schulort, da mehrere Kinder mit unterschiedlichen Wohnorten auf derselben Tour befördert werden. Dies führt zu längeren Fahrzeiten als wenn diese beispielsweise bei einer Recherche in einem Online-Routenplaner berechnet würden. Hier braucht es umsichtige Entscheide mit einer gewissen Konzilianz gegenüber den Beitragspflichtigen.

Berücksichtigung des konkreten Settings bei der Berechnung der Schulwegdauer.

Artikel 33

Kostenbeteiligung: Leistungsabbruch

Artikel 34

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, wirtsch. Haushaltseinheit

Abs. 2, lit. c:

«Die wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben der beitragspflichtigen Person [...] die Partnerin oder den Partner, soweit diese oder dieser mit der beitragspflichtigen Person seit mindestens 5 Jahren in einer gefestigten Gemeinschaft lebt.»

Die Regelung ist nicht unbedingt förderlich für den (Wieder-)Aufbau von Familienstrukturen. Beispiel: Eine alleinerziehende Frau mit einem behinderten Kind findet vermutlich nicht einfach einen neuen Partner. Sollte sie nun aber dieses Glück haben, so steht bereits die nächste Hürde in ihrem Leben, dass dieser Partner sich nach 5 Jahren an den Kosten beteiligen soll...

Artikel 35

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlage

Artikel 36

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, Neuberechnung

Artikel 37

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb. Einkommen: Grundlagen

Artikel 38

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb. Einkommen: zu berücks. Einkünfte

Es ist nicht plausibel, wieso bei der Berechnung des massgebenden Einkommens auch ein Anteil von 5% des Reinvermögens mitberücksichtigt wird. Eine Kostenbeteiligung sollte nicht zu einer Vermögensminderung führen. Zudem wird nicht berücksichtigt, dass vielfach grosse Teile des Reinvermögens fix gebunden sind, z.B. auch in selbst bewohnte Liegenschaften.

Berücksichtigung des Anteils vom Reinvermögen streichen (oder zumindest fachlich präzise begründen).

Artikel 39

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb. Einkommen: Abzüge

Abs. 3 & entsprechende Erläuterung im Vortrag:

«Um eine missbräuchliche Kostenoptimierung zu verhindern, sind zudem Einzahlungen in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a bei unselbständig Erwerbende nicht abzugsberechtigt.»

SOCIALBERN schlägt vor, zu vereinfachen und auf diese Klausel zu verzichten. Angesichts der nicht überaus verheissungsvollen Situation in der Altersvorsorge erscheint es nicht angebracht, Einzahlungen in die Altersvorsorge, insbesondere in die Säule 3a, unter Generalverdacht bezügl. Kostenoptimierung aufgrund der Kostenbeteiligung zu stellen. Die Motivation, Vorsorgegelder zu sparen, sollte nicht gebremst werden.

Abs. 3 und entsprechende Erläuterung im Vortrag streichen.

Artikel 40

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten – einvernehmll. vermittelte Leistungen

Artikel 41

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten – behördl. angeordnete Leistungen

Artikel 42

Übergangs- und Schlussbestimmungen:
Vertragsabschluss Leistungserbringer
ohne Trägerschaft

Artikel 43

Übergangs- und Schlussbestimmungen:
Kostenbeteiligung stat. Entl.aufenthalte

Aktuell beträgt der Elterntarif üblicherweise CHF 30.00 pro Nacht.
Die Leistung würde daher verteuert, zusätzlich zur steigenden
Kostenbeteiligung gemäss Art. 34.

Anhang 1:

durchschnittl. Auslastung stationäre
Dienstleistungen

Gemäss KJA beruhen die definierten Auslastungsquoten für die
Berechnung der Abgeltungen auf historische Auslastungsquoten.
Sie beruhen aber nur bedingt auf Einschätzungen zur optimalen
Auslastung unter Berücksichtigung der erforderlichen Zeit für eine
Neubesetzung der Plätze und sind zudem von den Leistungser-
bringenden selber kaum steuerbar und werden daher als etwas zu
hoch erachtet:

- Aufgrund des Zuweisungsprozedere im sonderpädagogischen
Bereich besteht für eine Institution kaum eine Steuerungsmög-
lichkeit, um zu tiefe Auslastungen selbständig zu korrigieren.
- Insbesondere in Bereichen, in denen es aufgrund des Tätig-
keitsfelds relativ schnell zu unerwarteten Austritten kommen
kann, ist es in der Praxis kaum möglich, freiwerdende Plätze
nahtlos und passend neu zu besetzen. Gerade im Schulbereich
ist eine Neubesetzung häufig erst zu Beginn des nächsten Se-
mesterbeginns möglich.

Dieser Punkt könnte entschärft werden, wenn sich die Auslas-
tungsquote auf X % der im LV vereinbarten Leistung und nicht auf
X % der grundsätzlich bewilligten Plätze bezieht.

Überprüfung der definierten Auslastungsquoten, Erläu-
terung der Definition der Berechnung der Auslastungs-
quote.

Anhang 2:

Tarife für die Abgeltung ambulanter Leis-
tungen

Anhang 3:

Kostenbeteiligung Leistungsbezüger

vgl. Kommentar zu Art. 31 & 32

Anhang 4:

vgl. Kommentar zu Art. 31 & 32

Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige